

SATZUNG

der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012),
geändert am [02.10.2013 \(1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013\)](#)
zuletzt geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren	2
§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige	4
§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.....	4
§ 6 Fraktionen.....	5
§ 7 Reisekosten.....	5
§ 8 Verdienstaussfall.....	6
§ 9 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.....	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds.GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Papenburg am 15.03.2012 / 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag.

- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht angerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der Vertretene erhalten würde.

Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält der 2. stellvertretende Bürgermeister für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner Aufwandsentschädigung und der des 1. stellvertretenden Bürgermeisters gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 50,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Eine Entschädigung für Verdienstausfall und Fahrtkosten ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
 - b) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss, Rats- und Ortsratssitzungen,
 - c) Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der jeweilige Träger eine entsprechende Entschädigung zahlt,
 - d) Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters.
- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister und sein Vertreter erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellvertretende Bürgermeister	200,00 €
- Ratsvorsitzende/r	100,00 €
- Stellvertretende/r Ratsvorsitzende/r	75,00 €
- Fraktionsvorsitzende (Rat)	150,00 €
- Beigeordnete	55,00 €
- Ortsbürgermeister	75,00 €
- stellvertretende Ortsbürgermeister	50,00 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der Inhaber die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

- (2) In dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausfall im Sinne von § 8 dieser Satzung und die Fahrtkosten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht enthalten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsvorsteher	60,00 €
- Stadtbrandmeister	208,00 €
- Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	143,00 €
- dessen Stellvertreter	71,00 €
- Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr	129,00 €
- dessen Stellvertreter	64,00 €
- Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr UE	103,00 €
- Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr OE	66,00 €
- Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr ASD	75,00 €
- Ortssicherheitsbeauftragter	28,00 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 €
- Jugendfeuerwehrwart Schwerpunktfeuerwehr	28,00 €
- Jugendfeuerwehrwart Stützpunktfeuerwehr	28,00 €
- AGT-Wart Schwerpunktfeuerwehr	51,00 €
- AGT-Wart Stützpunktfeuerwehr	42,00 €
- für Organisation Brandwache	28,00 €
- Pressewart <u>je Feuerwehr</u>	15,00 €
- Tauchgerätewart	42,00 €
- Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von <u>pro Veranstaltung</u> gezahlt.	40,00 €
- Gleichstellungsbeauftragte	175,00 €

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstausfalls.

§ 6

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen im Rat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats- und Fraktionsarbeit jeweils einen Grundbetrag von jährlich 300,-- € und zusätzlich pro Mitglied monatlich einen Betrag von 12,-- €. Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7

Reisekosten

- (1) **Außerhalb der Stadt**
Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines sonstigen Ausschusses sowie des Ortsrates oder auf Veranlassung der Verwaltung von Mitgliedern der vorgenannten Gremien außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach der Reisekostenstufe, die der Einstufung des Amtes des Bürgermeisters entspricht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) **Innerhalb der Stadt**
Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Fahrtkostenentschädigung eine Pauschale in Höhe der Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz je Kilometer Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Rathaus, egal ob ein öffentliches Verkehrsmittel eingesetzt oder ein privates oder gemietetes Fahrzeug benutzt wird. Dieser Betrag wird pauschaliert auf der Grundlage von 65 Sitzungen für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, von 7 Sitzungen des Ortsrates und 40 Sitzungen für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren pro Jahr. Sie wird jährlich berechnet und ausgezahlt.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten u. ä., die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, erhalten für die Teilnahme an der Sitzung o. ä. eine Fahrtkostenentschädigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.
- (4) Neben den Fahrtkosten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung wird nachstehenden Personen eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

Stellvertretende Bürgermeister	60,00 €
Ratsvorsitzender	40,00 €
Stellvertretende Ratsvorsitzende	40,00 €
Fraktionsvorsitzende im Rat	40,00 €
Ortsbürgermeister	40,00 €
Stellvertretende Ortsbürgermeister	40,00 €

- (5) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Ortsvorsteher Herbrum | 45,00 € |
| Ortsvorsteher Tunxdorf und Nenndorf | 25,00 € |
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält neben den Reisekosten gemäß Abs. 1 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50,00 €.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles haben
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- (2) Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.
- Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
 - Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
 - Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich.
- Für die Zahlung von Verdienstaussfall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.
- (3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9**Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsfrauen und Ratsherren auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10,00 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall vom 22.06.2001, zuletzt geändert am 21.05.2010, außer Kraft.

Papenburg, den 15.03.2012, zuletzt geändert am 15.12.2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister